

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 31. Januar 1919

Ersteht jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1919/20.
Vom 27. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Rübenverarbeitende Zucker- und Rübensaftfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1919 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen mit der Maßgabe, daß der Preis für die Zuckerrüben nicht niedriger sein darf als der für das Betriebsjahr 1919/20 festzusetzende Mindestpreis. Soweit die Fabriken auf Grund des Vertrags Schnitzel gegen Entgelt zu liefern haben, tritt an die Stelle des für die Schnitzel vereinbarten Preises der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für Schnitzel gleicher Art zu zahlende Uebnahmepreis.

Das Verlangen (Abf. 1) kann nur bis zum 28. Februar 1919 einschließlich gestellt werden.

§ 2.

Ergeben sich bei der Frage, ob der § 1 Anwendung findet, sowie bei Anwendung der Vorschriften im § 1 Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, ob und zu welchen Bedingungen zu liefern ist. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen. Sie kann Ausnahmen von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn sie im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheinen. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 3.

Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die

im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1919/20 die Verarbeitung von Rüben aller Art gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzufragen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabebelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1919/20 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerrüben oder Zuckersaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4.

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1919/20 herstellen, vorbehaltlich etwaiger späterer Erhöhungen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melassechnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühchnitzel),
2. Rohzucker melasse im Gesamtgewichte von zwei Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. — Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melassechnitzel als nach Art. 1 zulässig zurückgeliefert werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts.
gez. W u r m.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen der Rüben im Betriebsjahre 1919/20 vom 27. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1469.)
Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der

Verordnung ist der Oberpräsident, für den Bezirk der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Vor der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus dem Kreise der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Breukühler Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: gez. Dr. Peters.

Ich beabsichtige, von Ostern 1919 ab wieder einen Seminarkursus zur Ausbildung von Gewerbelehrern zu veranstalten, an dem auch Kriegsbeschädigte teilnehmen können. Der Kursus wird in Charlottenburg in den Räumen der Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Wilmersdorfer Straße 166/67, unter Oberleitung des Landesgewerbeamts stattfinden, ein Jahr dauern und durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Bei genügender Beteiligung sollen Lehrgänge eingerichtet werden, die zur Ausbildung von Gewerbelehrern für folgende Berufsgruppen dienen:

1. Metallgewerbe.
2. Baumgewerbe.
3. Schmelzende Gewerbe.
4. Ungelernte Arbeiter.

Befähigt zur Aufnahme in den Seminarkursus sind:

1. Techniker und Handwerker mit ausreichender allgemeiner Bildung, welche mindestens 3 Jahre praktisch gearbeitet haben. Bevorzugt werden Bewerber, die schon nebenamtlich an Fortbildungsschulen unterrichtet haben.

Als ausreichend für die geforderte allgemeine Bildung gelten die für den Erwerb der Einjährig-Freiwilligen-Verechtigungen erforderlichen Kenntnisse. Unlesend wird die Kenntnis fremder Sprachen nicht verlangt, wohl aber Gewicht darauf gelegt, daß die Bewerber die deutsche Sprache beherrschen und der deutschen Literatur und Geschichte sowie den wirtschaftlichen und künstlerischen Fragen der Gegenwart nicht fremd gegenüberstehen.

2. Berufslehrer, welche die zweite Lehrereprüfung abgelegt und sich mit der Technik, gegebenenfalls mit Einschluß des Fachzeichnens, eines wichtigeren Gewerbezweigs vertraut gemacht haben. Auch sollen sie nebenamtlich an einer Fortbildungsschule tätig gewesen sein. Bewerber, bei denen dies nicht der Fall ist, können ausnahmsweise zugelassen werden. Bevorzugt werden Bewerber, die sich im gewerblichen Leben betätigt haben.

3. Offiziere, die technisch vorgebildet sind oder sich für den Unterricht in den Klassen der ungelerten Arbeiter vorbereitet und in einem größeren Betriebe praktisch betätigt haben.

4. Andere Personen von ausreichender Vorbildung, sofern sie sich bereits mit dem Fortbildungsschulunterricht befaßt und sich im gewerblichen Leben betätigt haben. Das Lebensalter der Aufzunehmenden soll mindestens 24 Jahre, höchstens 35 Jahre betragen.

Der Nachweis der Aufnahmefähigkeit erfolgt durch Vebingung von Zeugnissen und durch Ablegung einer Prüfung nach Maßgabe der vorläufigen Prüfungsordnung vom 18. September 1912 (HMBl. S. 492) und des Nachtrags vom 24. November 1917 (HMBl. S. 367). Die Bewerber haben ein amtliches Zeugnis beizubringen, in dem genau angegeben ist, ob und wie weit sie den Anstrengungen des Unterrichts gewachsen sind.

Bei Kriegsbeschädigten ist die Art der Beschädigung und ihre Bedeutung für die Lehrtätigkeit besonders zu kennzeichnen.

Die Besucher des Seminarkursus haben zu Beginn des Kursus ein Schulgeld von 60 Mk. zu entrichten. Bei der Meldung ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, daß er instande ist, sich während der Ausbildungszeit selbst zu unterhalten. Unbemittelten kann das Schulgeld erlassen und in besonderen Fällen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ein Stipendium gewährt werden.

Meldungen zur Aufnahmeprüfung sind bis zum 15. Januar 1919 dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten in Charlottenburg) einzureichen, der sie unter Befügung einer Nachweisung nach dem früher vorgeschriebenen Muster — vgl. Anlage II des Erlasses vom 24. 11. 17 (HMBl. S. 365) — bis zum 25. Januar 1919 dem Seminarkursus für Gewerbelehrer Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 166/67 zu übersenden hat. Soweit als möglich ist eine gutachtliche Aeußerung, gegebenenfalls auch über die Bewährung im Lehramt, zu erstatten. Kriegsteilnehmer und Bewerber, die außerhalb Preußens wohnen, haben ihre Bewerbung bis zum 25. Januar unmittelbar an den Seminarkursus für Gewerbelehrer zu richten.

Die Aufnahmeprüfung beginnt Dienstag, den 11. Februar 1919, vormittags 9 Uhr, in der Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 166/67, und dauert voranschließlich 3 Tage.

Die Anstellung als Gewerbelehrer erfolgt durch die Gemeinden. Ein Anspruch auf Anstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt wird durch die Teilnahme an dem Seminarkursus nicht erworben.

Die Zahl der verfügbaren Plätze beträgt etwa 80. Geht die Zahl der Meldungen darüber wesentlich hinaus, so bestimmt das Landesgewerbeamt nach seinem Ermessen, wer zur Aufnahmeprüfung zugelassen wird.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß den in Betracht kommenden Gemeinden mitzuteilen und dafür zu sorgen, daß er in den Kreisen der Fortbildungsschullehrer und Kriegsbeschädigten bekannt wird.

Berlin W. 9, den 14. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. von Seefeld.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 1040/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:
Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17 K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von fogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt, vom 15. Januar 1918

und die Bekanntmachung Nr. Bst. 100/8. 18 K. R. A., betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras) vom 10. August 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Kriegs-Nachstoff-Abteilung.
W o l f s b ü g e l.

Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Vom 28. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegesmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 833) wird verordnet:

§ 1. Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerfeste, der Zucker-Zuteilungsfeste für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg oder einem Kommunalverbande für diesen Zweck zugeleitet ist.

Es dürfen nur die Arten von Süßigkeiten gewerbmäßig hergestellt oder abgesetzt werden, für die im § 2 oder gemäß den §§ 4, 5 Höchstpreise festgesetzt sind. Ob ein Erzeugnis als Süßigkeit anzusehen ist, entscheidet die Reichszuckerfeste endgültig.

§ 2. Beim Verkaufe von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Neingewicht nicht überschritten werden:

	beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Klein- händler oder Bedienstete verkauft wird (Hersteller- preis)	beim Verkauf an den Klein- händler sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher (Kleinhändler- preis)	beim Verkauf an den Verbraucher, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhändler- preis)
	Mark	Mark	Mark
A. Karamellbonbons und Dragees:			
Gruppel. Bonbons und Schokoladbonbons mit Gehirnschokolade ohne Säure sowie gewöhnliche Quarkbonbons, ferner Dragees mit Gehirnschokolade ohne Säure	823	920	1160
Gruppe I. Bonbons und Schokoladbonbons mit Gehirnschokolade und Säure (mindestens 500 Gramm auf je 100 Kilogramm), ungefüllte Quarkbonbons mit Gehirnschokolade und Säure sowie bessere Quarkbonbons, ferner Dragees gefüllt oder mit Säure oder Pfefferminze geschmack, ferner solche Dragees, die handversteht erfordern	668	956	1200
Gruppe II. Bonbons der Gruppe I. eingetrocknet in luftdichten Behältern, ferner gefüllte Bonbons	985	1025	1280
B. Nonnenzuckerbonbons:			
Gruppe I. handversteht erfordern, ferner solche Bonbons mit Gehirnschokolade	800	881	1120
Gruppe II. handversteht, ferner mit Pfefferminze geschmack	873	905	1200
C. Gebäck- und Dessertbonbons:			
Gruppe I. Einfache Schokolade, eine oder doppelseitig gefüllte handversteht Bonbons	895	990	1240
Gruppe II. Lieberjungen und gefüllte, handversteht sowie Pfefferminzebonbons	1040	1185	1400
Gruppe III. Dessertbonbons mit Meringe, Mandel- oder Citrusfüllung	1113	1210	1490
D. Pfefferminzbonbons:			
Gruppe I. Schokolade Bonbons	888	975	1200
Gruppe II. Pfefferminzbonbons (mindestens 1 Kilogramm Pfefferminze auf je 100 Kilogramm Zucker)	1065	1150	1400
Gruppe III. Pfefferminzbonbons (mindestens 200 Gramm Pfefferminze auf je 100 Kilogramm Zucker)	1115	1200	1440

§ 3. Die Herstellerpreise gelten ab Station (Bahn, Post oder Schiff) der Fabrik, die Großhandelspreise schließen die Verladung bis zur Station (Bahn, Post oder Schiff) des Empfängers ein.

Besteht sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers an demselben Orte, so hat die Verladung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle oder Lager des Kleinhändlers zu erfolgen.

Alle Preise schließen die Kosten der handversteht abfließen Verpackung ein. Neben dem Hersteller- und Großhandelspreise kann bei der Verpackung von Karamellbonbons in Blechboxen und Gläsern mit einem Füllungsvermögen von nicht weniger als zwei Kilogramm der Selbstkostenpreis dieser Verpackungen und allgemein der Selbstkostenpreis von Umfassen (Verpackstoffen) in Rechnung gestellt werden. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, diese Verpackungsmittel, wenn sie in gebrauchsfähigem Zustand sind, gegen Erstattung von zwei Dritteln des berechneten Betrags zurückzunehmen.

§ 4. Die Kommunalverbände haben für Süßigkeiten, die aus dem von ihnen zugeleiteten Zucker hergestellt werden (§ 1 Abs. 1), eine Verbrauchsregelung einzuführen; sie haben für diese Süßigkeiten niedrigere als die im § 2 genannten Preise festzusetzen.

§ 5. Die Reichszuckerfeste kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Süßigkeiten erlassen, insbesondere Höchstpreise für andere als die im § 2 bezeichneten Arten von Süßigkeiten festsetzen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 7. Die Beauftragten der Reichszuckerfeste, der Landesvertrahlsbehörden und der von ihr bestimmten Stellen sowie die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räume, in denen Süßigkeiten hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Süßigkeiten zu vermuten sind, jederzeit einzutreten, daselbst Verordnungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den im Abs. 1 genannten Personen Auskunft, insbesondere über das Verhalten bei der Herstellung, über die zur Verarbeitung gelangten Stoffe und über die Vorräte zu erteilen.

§ 8. Die im § 7 genannten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimverletzungen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsherkunftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 9. In den Räumen, in denen Süßigkeiten hergestellt oder feilgehalten werden, ist ein Abdruck dieser Verordnung anzuhängen.

§ 10. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Landesvertrahlsbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 oder den auf Grund der §§ 4, 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,

2. wer der Vorschrift im § 7 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Vernehmung, die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 7 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

3. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,

4. wer den im § 9 vorgeschriebenen Ausgang unterläßt.

Neben der Strafe kann auf Verurteilung der Gegenhände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1919 in Kraft.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts
Burm

Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918.

Artikel I.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhält Absatz 2 folgenden Zusatz:

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezo-gen sind, darf jedoch an diesem Ort eine Unterstü-tzung nicht länger als insgesamt 4 Wochen gewährt werden, auch wenn ihnen eine geeignete Arbeit gemäß § 8 nicht hat nachgewiesen werden können. Die gleiche Beschränkung gilt für die vorläufige vorschauweise Unterstü-tzung von Kriegsteilnehmern. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn Erwerbslose an dem Orte, an dem ihnen die Unterstü-tzung zu entziehen wäre, mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Haushalt vor Eintritt der Erwerbslosigkeit begründet haben und noch führen. Die Unterstü-tzung ist ferner solange nicht zu entziehen, als die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstü-tzung zu verweigern oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nach-gewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit be-gründet werden, daß für die Arbeit nicht ange-messener örtlicher Lohn geboten wird, die Unter-kunft sittlich bedenklich ist und daß Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich ist. Für die Frage der Angemessenheit und Ortsüblichkeit des Lohnes ist im Zweifel das Gutachten des Demobil-machungsausschusses des Arbeitsortes maßgebend.

Freie Fahrt zur Waise in den Beschäftigungs-ort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnortes den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zu-schläge zur Erwerbslosenunterstü-tzung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren. Diese Zuschläge an die Familienangehöriger der Kriegsteilnehmer fallen abweichend von § 5 Abs. 1 der Erwerbslosenfürsorge des Aufenthaltsortes zur Last.

3. In § 9 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgelegt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort.

4. In § 9 werden folgende Bestimmungen als Abs. 3—6 angefügt:

Die Unterstü-tzungen der Gemeinden und Ge-meindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das Eineinhalbfache des Bodenlohnes noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchsthöhe über-schreiten.

Die Höchsthöhe betragen unbeschadet der Vor-schrift in Abs. 1 Satz 2:

	in den Orten der Ortsklasse:				
	A	B	C	D	u. E
1. männliche Personen					
a) über 21 Jahre	6,—	5,—	4,—	3,50	
b) von 16—21 Jahren	4,25	3,50	3,—	2,50	
c) von 14—16 Jahren	2,50	2,25	2,—	1,75	

2. Weibliche Personen

a) über 21 Jahre	3,50	3,—	2,50	2,25	
b) über 16 bis zu 21 Jah.	2,50	2,25	2,—	1,75	
c) über 14 bis zu 16 Jah.	2,—	1,75	1,50	1,50	

Die Familienzuschläge dürfen folgende Höhe nicht übersteigen:

	in den Orten der Ortsklasse:				
	A	B	C	D	u. E
a) die Ehefrau	1,50	1,50	1,25	1,—	
b) die Kinder und sonstige unterstü-tzungsbe-rechtigte Angehörige	1,—	1,—	1,—	0,75	

Maßgebend für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassen-verzeichnis, wie es für die Gewährung von Woh-nungszuschüssen für die Reichsbeamten jeweilig auf-gestellt ist.

5. § 17 erhält folgenden Zusatz:

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der nach § 9 Abs. 4 und 5 für einen Ort eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes geltende Höchstsatz auch für andere Orte dieses Gebietes zu gelten hat.

Artikel II.

Die Entziehung der Erwerbslosenunterstü-tzung gemäß § 5 Abs. 2 darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten.

Artikel III.

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung höhere Unterstü-tzungssätze eingeführt sind, kann es dabei bis spätestens zum 1. April 1919 bewenden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1919.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Roeth.

Verkauf von Heeresgütern an Einzelpersonen.

Anträge von Einzelsimern und Einzelpersonen auf Ueberlassung von Heeresgütern, die an die Zentrale des Reichsverwertungsamtes, Berlin, gerichtet werden, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung, da von hier aus Ver-äußerungen an Einzelsimern usw. grundsätzlich nicht vor-genommen werden. Die Bewertung von Heeresgut pp. seitens des Reichsverwertungsamtes erfolgt regelmäßig nur an Kommunalverbände, Handwerker-, Industrie-, Land-wirtschafts- und sonstige Verbraucherverbände oder durch

besondere Wirtschaftsgemeinschaften, die örtlich errichtet werden. Einzelkassen und Personen werden daher aufgefördert, sich an ihre zuständigen Verbände oder Gemeinden zu wenden, die die bei ihnen eingehenden Anträge sammeln und entweder unmittelbar dem Reichsverwertungsamt Berlin N.W. 7, Friedrichstraße 100, oder der örtlichen Zweigstelle und den beglaubigten Bevollmächtigten zuleiten.

Reichsverwertungsamt.

J. A.: L t n d e u b e r g.

An unser deutsches Landvolk!

Die Demobilmachung hat begonnen. Mit unheimlicher Schnelligkeit fluten die Massen unserer Feldgrauen in die Heimat zurück. Dadurch drohen dieser sehr starke Gefahren: Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, Ernährungs-schwierigkeiten usw. Nicht die geringste Gefahr bildet die Möglichkeit, daß durch die Demobilmachung und besonders auch die Formen, in denen sie sich vollzieht, ansteckende Krankheiten sich in unheimlicher Weise auch in solchen Gegenden verbreiten, in denen sie bislang unbekannt waren.

Zu den gefährlichsten unter diesen Seuchen zählen die Geschlechtskrankheiten, nicht so sehr wegen der unmittelbaren Leiden und Schäden, die sie bringen, obwohl auch diese die allerernste Beachtung verlangen, als vielmehr deswegen, weil die von ihnen befallenen Personen sich scheuen, von ihrem Leiden zu reden und damit zum Arzt zu gehen. Ganz im stillen fressen die Krankheiten weiter und ergreifen immer weitere Personenkreise, ohne daß man bei der Heimlichkeitserei die Möglichkeit hat, ihnen rechtzeitig entgegenzutreten.

Es sind zwar Bestimmungen erlassen, daß jeder, der aus dem Heer entlassen wird, vorher sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat und darüber einen Ausweis bekommt, damit möglichst kein mit einer ansteckenden Krankheit Befallener ungeheilt in die Heimat entlassen wird. Bei der Hast, mit der die Demobilmachung erfolgt, muß aber damit gerechnet werden, daß Tausende sich jeder Untersuchung entziehen. Auch dafür ist keine Mahnung geboten, daß die Vorschrift ausgeführt wird, nach dem alle im Heere nicht Untersuchten den Zivilärzten in der Heimat zuzuführen sind. Ein sicherer Schutz der Heimat gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten erfolgt der Demobilmachung ist durch die staatlichen Sanitationen zurzeit nicht gegeben. Die Heimat muß sich selbst helfen.

Soweit dabei die gewöhnlichen ansteckenden Krankheiten in Frage kommen, ist durch die Maßnahmen des Landes, der Versicherungsanstalten, vieler Vereine und Organisationen und durch die ärztliche Organisation leidlich vorgesorgt. Vor die schwersten Aufgaben sind wir nämlich der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gestellt. Dabei ehen die Rettung zum Verbergen eine so un-wollige Rolle spielt.

Bei der Bekämpfung dieser Krankheiten sollte alles in Betracht werden, was die Krüger oder ihre Familie in den Ehrgefühl verletzen könnte. Alle Ausführungen über, wie weit die Geschlechtskrankheiten unter der ländlichen Bevölkerung, sei es im Feldheer, bei den Pioniertruppen oder in der Heimat, um sich gegriffen haben, sind zu vermeiden. Die Möglichkeit, daß diese heimlichen Feinde eindringen, besteht für jedes Dorf. Also sollte man mit der Entrüstung und mit Verdammungsurteilen zurückhalten. Damit befördert man nur die

Geheimhaltung und hilft dem Feinde. Es ist alle Kraft daran zu setzen, daß jeder, der auch nur befürchtet, von den unheimlichen Krankheiten befallen zu sein, zum Arzt geht oder zu den allgemein zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten eingerichteten Beratungsstellen.

Dies Ziel, jeden Kranken oder Gefährdeten der ärztlichen Fürsorge zuzuführen, kann nur erreicht werden durch eine schnell eingehende und umfassende Aufklärung, die bis ins letzte Dorf hineingetragen wird.

Diese Aufklärungsarbeit kann unmöglich von den Ärzten allein so schnell durchgeführt werden, wie es notwendig ist. Deswegen haben neuerdings Ärzte sich damit einverstanden erklärt, daß auch Laien sich daran beteiligen, wenn nur eine enge Verbindung mit den Ärzten Beweise dafür bietet, daß nichts Falsches mitgeteilt wird.

Wir bitten daher alle, seien es Männer oder Frauen, Geistliche, Lehrer oder sonst Gebildete auf dem Lande, sich dieser wichtigen Arbeit zu unterziehen. Neben der Belehrung durch Vorträge ist aber auch die Verbreitung geeigneter Schriften dringend erwünscht. Wir haben auf Anregung des Reichsverwertungsamts und der Mitwirkung hervorragender Sachverständiger auch aus Ärztesreisen bereits vor mehr als zwei Jahren eine entsprechende Aufklärungsschrift herstellen lassen, über die wir einen Prospekt beifügen. Diese Schrift ist bereits in 70 000 Exemplaren verbreitet und hat sich gerade durch ihre volkstümliche Darstellungsweise als ein vorzügliches Mittel zur Aufklärung erwiesen. Wir bitten, die Verbreitung dieser Schrift nach Kräften fördern zu wollen. Sie bietet auch eine vortreffliche Grundlage für Belehrungsvorträge.

Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege.

Der stellvertretende Vorsitzende:

(gez.) E g g e r t, Geh. Oberregierungsrat.

Uns verschiedenen Zeitungsanzeigen und Anfragen habe ich ersehen, daß besonders bei den Kommissionsären die Ansicht vertreten ist, daß mit dem Fortfall der Heereslieferungen der freie Handel mit Heu und Stroh wieder zugelassen sei und die Ausfuhrbeschränkungen in Fortfall gekommen seien. Dieser irrthümlichen Ansicht erlaube ich unter allen Umständen entgegenzutreten und für entsprechende Aufklärung der in Frage kommenden Kreise zu sorgen. Die Heu- und Strohporräte der Kreise werden auch weiterhin solange durch die Provinzial-Heu- und Strohhöfe in Anspruch genommen, bis die den Kreisen auferlegten Lieferfalls, deren anderweitige Festlegung in den nächsten Tagen erfolgen wird, erfüllt sind oder ihre Erfüllung sichergestellt ist. Die von den Kreisen erlassenen Ausfuhrverbote bleiben bestehen, bis ihrer Aufhebung von der Provinzial-Heu- und Strohhöfe zugestimmt ist.

Unberechtigten Aufträgen einzelner Kommissionsäre ist mit Nachdruck entgegenzutreten und die von diesen für eigene Rechnung unberechtigter Weise aufgelaufenen Rauf-suttermengen für die Erfüllung der Kreislieferungs-falls in Anspruch zu nehmen.

Breslau, den 20. Januar 1919.

Der Oberpräsident.

Provinzial-Heu- und Strohhöfe.

(gez.) M e n d r z y l.

Ergebnis der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung.

Auf Grund des § 54 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 wird bekannt gegeben, daß bei der am 19. Januar 1919 stattgefundenen Wahl zur deutschen Nationalversammlung in dem 10. Wahlkreis (Regierungsbezirk Oppeln) abgegeben worden sind:

für den Wahlvorschlag Pohlmann	45 780 Stimmen,
für den Wahlvorschlag Hartmann	47 516 Stimmen,
für den Wahlvorschlag Hörning	216 970 Stimmen,
für den Wahlvorschlag Ulliga	321 334 Stimmen,
für den Wahlvorschlag Richtenstein	32 517 Stimmen.

Entsprechend den bei der Verteilung sich ergebenden Höchstzahlen entfallen auf

Wahlvorschlag Pohlmann	1 Sitz,
Wahlvorschlag Hartmann	1 Sitz,
Wahlvorschlag Hörning	5 Sitze,
Wahlvorschlag Ulliga	8 Sitze,
Wahlvorschlag Richtenstein	0 Sitze.

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag Pohlmann: 1. Oberbürgermeister Alexander Pohlmann in Kattowitz,

Vom Wahlvorschlag Hartmann: 2. Geh. Sanitätsrat Dr. Rud. Hartmann in Neuheide bei Königsb. OS.

Vom Wahlvorschlag Hörning: 1. Parteisekretär Otto Hörning in Beuthen OS.
2. Hausfrau Frieda Hauke in Kattowitz,
3. Gewerkschaftssek. Heinrich Köfler in Kattowitz,
4. Parteisek. Ant. Bias in Hahberg b. Beuthen OS.,
5. Maler Roman Becker in Gleiwitz.

Vom Wahlvorschlag Ulliga: 1. Pfarrer Karl Ulliga in Ratibor-Altendorf,
2. Rechtsanwalt Dr. Joh. Herchel in Breslau,
3. Gewerkschafts-Sekretär Franz Ehrhardt in Kattowitz,
4. Geh. Justizrat Joseph Witta in Breslau,
5. Tischlermeister Konstantin Zawadzki in Beuthen OS.,
6. Heister Thomas Szepaniak in Myslowitz OS.,
7. Bauerngutsbes. Franz Strzoda in Deutsch Willmen Kreis Neustadt OS.,
8. Tischler Josef Kubetzko in Gleiwitz.

Oppeln, den 25. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für die Wahl zur Nationalversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln.
Kle y, Oberregierungsrat.

Die Zusammenstellung der Stimmzahlen hat folgendes Ergebnis gehabt:

I Zentrum	321 300 Stimmen
II Sozialdemokratie	216 897 "
III Deutsch-Nationale Volkspartei	47 544 "
IV Demokratische Partei	45 632 "
V Unabhängige Sozialdemokraten	32 617 "

Nach der danach aufgemachten Berechnung entfallen auf

I	8 Abgeordnete,
II	5 "
III	1 "
IV	1 "
V	— "

Oppeln, den 20. Januar 1919.

Der Wahlkommissar
für die Wahl zur Nationalversammlung
im Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln. Kle y.

Anordnung betreffend Abhaltung von Ferkelmärkten.

Unter Aufhebung unserer Anordnungen vom 19. April 1917 und 13. Oktober 1917 wird hiermit der Antrieb und Verkauf von Schweinen (Ferkeln) im Gewicht bis 50 Pfund auf Wochen- und Viehmärkten wieder zugelassen.

Verboden bleibt der Antrieb und Verkauf von Schweinen im Gewicht von über 50 Pfund.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob das Gewicht eines Schweines sich innerhalb der zugelassenen Gewichtshöchstgrenzen von 50 Pfund hält, steht in Zweifelsfällen dem den Markt beaufsichtigenden beamteten Tierarzt zu.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 14. Januar 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesiens.
Tiebel.

Aufruf!

Zum Schutze unseres geliebten Schlesiens nimmt die M.-G.-Eskadron des Ulanen-Regiments Nr. 1

Freiwillige an.

Gediente Kavalleristen und auch bei der Infanterie am M.-G. ausgebildete Leute mit mindestens 1/2-jähriger Frontdienstzeit, Fahrer und Handwerker, werden eingezogen. Meldung im Geschäftszimmer der M.-G.-Eskadron des Ulanen-Regiments Nr. 1. Militärl. alte Kasernen.

Die Annahmehbedingungen sind im A. B. M. 18 S. 739/40 Nr. 1310 enthalten. Bei mobiler Verpflegung erhält jeder Freiwillige

- mobile Wohnung nach den Dienstgraden, mindestens 30 Mark monatlich,
- 5 Mark Oskzulage täglich.

Bei der Entlassung erhält jeder Freiwillige 50 Mark Entlassungsgeld, Marschgebühren nach Reisebauer und einen Entlassungsanzug, soweit ihm diese Abfindung nicht schon bei einer früheren Entlassung zuteil geworden ist.

M.-G.-Eskadron Ulanen-Regiments Nr. 1.

Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung veröffentlicht in Nr. 11 der „wirtschaftlichen Demobilisierung“ „Ziffer 1 (Demobilisierungsamt) a) Berechnungen, eine Anordnung über die Einstellung, Entlassung und

Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der Demobilisierung vom 4. Januar 1919.

Nach dieser Verordnung sind die Unternehmer eines gewerblichen Betriebes, in dem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, verpflichtet, diejenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, die

1. bei Ausbruch des Krieges in dem Betriebe als gewerbliche Arbeiter in ungekündigter Stellung beschäftigt waren und sich binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung oder, sofern sie bei dem Inkrafttreten noch nicht aus dem Heere oder der Marine entlassen waren, binnen 2 Wochen nach ihrer ordnungs- oder befehlsmäßigen Entlassung zur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit melden,

2. die gleiche Pflicht hat der Betriebsunternehmer gegenüber den Kriegsteilnehmern, die zur Zeit des Kriegsausbruchs ihrer Dienstpflicht bei dem Heere oder der Marine genügen, und dieserhalb aus dem Betriebe des Unternehmers ausgeschieden waren,

3. erstreckt sich die Einstellungsspflicht des Unternehmers auf die Kriegsteilnehmer, die bei Ausbruch des Krieges noch schulpflichtig waren, erst später in dem Betriebe des Unternehmers und von dieser ihrer ersten Arbeitsstätte unmittelbar in den Dienst des Heeres oder der Marine eingetreten sind.

Ferner erwächst dem Unternehmer nach § 2 der Verordnung die Verpflichtung, die bei Inkrafttreten der Verordnung in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter weiter zu beschäftigen.

Als gewerbliche Betriebe im Sinne der Verordnung gelten alle unter Titel VII der Gewerbeordnung oder einzelne Vorschriften dieses Titels fallende Betriebe, ferner die Werkstätten der Eisenbahnunternehmungen sowie der Klein- und Straßenbahnen, die gewerblichen Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, die als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden, ferner alle landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gewerblicher Art.

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Verordnung gelten alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt waren mit Ausnahme der Angestellten, die nach dem Versicherungs-gesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherungspflichtig sind.

Die folgenden Paragraphen regeln das Verhalten des Unternehmers, falls ihm die Durchführung seiner Pflichten durch die Verhältnisse des Betriebes ganz oder zum Teil unmöglich gemacht wird, und die Entlassung von Arbeitsträgern, die etwa durch die Verhältnisse erforderlich gemacht wird. Ferner wird in weiteren Paragraphen das Schiedsgerichtsverfahren bei etwaigen Streitigkeiten geregelt.

Die Arbeitgeber weise ich auf die Bestimmungen besonders hin.

Groß Strehlitz, den 29. Januar 1919.

Betrifft: Herabsetzung der Kartoffelration.

Durch Schreiben vom 22. d. Mts. gibt die Reichskartoffelstelle folgendes bekannt:

Mit Rücksicht darauf, daß in einer Anzahl von Kommunalverbänden die Kartoffelversorgung nur noch für wenige Wochen gesichert ist und die Anlieferungen aus wichtigen Lieferbezirken trotz der von der Reichskartoffelstelle zur Verstärkung der Lieferungen getroffenen Maß-

nahmen noch wie vor über Erwartung geringe sind, hat der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamts angeordnet, daß vom 3. Februar ab

1. die wöchentliche Kartoffelration der Versorgungsberechtigten von 7 Pfund auf 5 Pfund,

2. die tägliche Kartoffelration der Selbstversorger von $1\frac{1}{2}$ Pfund auf 1 Pfund herabgesetzt wird.

Als Ersatz für den der versorgungsberechtigten Bevölkerung hierdurch entstehenden Ausfall ist eine Erhöhung der Fleischration angeordnet worden, über deren Umfang seitens der Reichsfleischstelle noch nähere Mitteilung gemacht werden wird.

Unter Hinweis auf die Anordnung des Kreisausschusses vom 9. Oktober 1918 über den Verkehr und Verbrauch von Kartoffeln im Wirtschaftsjahr 1918/19 (Sonderbeilage zu St. 41 S. 415 des Kreisblattes) wird folgendes bestimmt:

1. Die Gültigkeitsdauer der für die versorgungsberechtigte Bevölkerung für die Zeit vom 1. August 1918 bis 1. April 1919 vorausgabten Kartoffelfarten wird bis zum 23. April verlängert.

2. Der Kartoffelerzeuger darf für den Tag und Kopf nur 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verbrauchen.

3. Ueber die Ablieferung der durch Herabsetzung der Kartoffelration freiwerdenden Kartoffelmengen ergehen noch nähere Bestimmungen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Groß Strehlitz, den 29. Januar 1919.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises die Formulare zu den Impflisten pro 1918 zugehen. Behufs Aufstellung der Impflisten sind die Formulare unverzüglich den betreffenden Stabesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfrequisitivs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875 (Gebrauchsanweisung zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der im Jahre 1918 geborenen Kinder auf Grund des Geburtenregisters einzutragen und die ersten fünf Antributen vorschriftsmäßig auszufüllen, über die totgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1918 verstorbenen Kinder in Spalte 27 entsprechende Angaben zu machen und demnach die Listen bis zum 10. Februar 1919 den Gemeinde- und Gutsvorständen zurückzuerreichen.

In diese Liste haben demnach die Gemeinde- und Gutsvorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste vermerkten Erstimpflinge zu übertragen, die aus anderen Impfbezirken zugezogen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder nachzutragen, die Duplikate der Listen anzufertigen und sorgfältig aufzubewahren und hierauf die vervollständigten Original-Listen nach stattgefundenem Bescheidigung der Richtigkeit bis spätestens den 15. Februar 1919 hierher unerinnert einzureichen. Bei Durchsicht der von den Gemeinde- und Gutsvorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impfsjahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Gutsvorstände aufzuweisen, auf die Vervollständigung der ihnen seitens der Stabesbeamten und Hauptlehrer zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im

vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder, die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollten wieder Erwaarten Fälle der Eitgangs gedachten Art zu meiner Kenntnis gelangen, so würde ich mich genötigt sehen, gegen die betreffenden Gemeinde- und Ortsvorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Groß Strehlitz, den 20. Januar 1919.

Um eine Uebersicht über die Zuweisung von Butter und Milch an Kranke zu erhalten, ersuche ich die Ortsvorstände mir bis spätestens den 5. Februar 1919 eine namentliche Liste derjenigen Personen nach nachstehendem Muster einzureichen, denen Butter oder Milch aus Grund ärztlicher Zeugnisse zugewiesen worden ist.

Selbstverfolger kommen nicht in Betracht.

Fehlzanzeige ist erforderlich.

Gemeinde—Stadt

Nr.	N a m e	Erhält Butter Pfd.	Erhält Milch Liter	Dauer der Sonder- zuweisung	Be- merkungen

Groß Strehlitz, den 22. Januar 1919.

Berteilung von zweiteiligen Männeranzügen.

Dem Kreise sind durch die Reichsbekleidungsstelle ein Posten zweiteiliger Männeranzüge überwiesen worden. Diese sind vornehmlich zur Deckung des Bedarfs der arbeitenden Bevölkerung insbesondere der Landarbeiter bestimmt und bezugscheinpflichtig.

Die Prüfungsbüros (Kreisbehörden) haben demnach bei der Anstellung der Bezugscheine genau zu prüfen, ob die Antragsteller zu den in Betracht kommenden Personen gehören, und nur solchen Bezugscheine auszustellen.

Die größte Schonung der Anzüge ist unter allen Umständen geboten; den Käufern wird es zur Pflicht gemacht, die neuen Kleidungsstücke nur als Ansehungsstücke zu verwenden und bei der Arbeit alte Kleidungsstücke aus eigenen Beständen zu tragen.

Die Verkäufer haben die Käufer beim Kaufe hierauf nochmals besonders hinzuweisen.

Mit dem Verkauf der Anzüge habe ich folgende Kleinhändler betraut:

1. den Kaufmann Waldemar Epstein in Gr. Strehlitz
2. den " Anton Menzler in Groß Strehlitz
3. den " Paul Stiller in Ujest
4. die Kaufmannsrau Selma Folwaczny in Leschnitz
5. die " Pauline Richter in Colonnowska
6. den Kaufmann Robert Leschel in Gogolin
7. die Kaufmannsrau Sterzitz in Petersgrätz
8. das Hüttenaufhaus Zawadzki.

Der Verkaufspreis für einen Anzug an den Verbraucher darf 121,27 Mark nicht übersteigen. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

An jedem Stück muß die Bezeichnung „Reichsbekleidungsstelle“ und der Verkaufspreis in Zahlen deutlich erkennbar angebracht sein. Das Preisbild ist den Käufern auf Wunsch mit anzuhändigen.

Die Ortspolizeibehörden haben streng darüber zu wachen, daß beim Verkauf der Anzüge allen Vorschriften der Reichsbekleidungsstelle, insbesondere der Bekanntmachung vom 6. 10. 17. (Kreisblatt 17 S. 548) und dieser Bekanntmachung entprochen wird.

Groß Strehlitz, den 27. Januar 1919.

Berteilung von Jackenkleidern.

Durch die Reichsbekleidungsstelle sind dem Kreise Jackenkleider überwiesen worden.

Mit dem Verkauf dieser Waren, die bezugscheinpflichtig sind, habe ich folgende Kleinhändler betraut:

1. Kaufmann Anton Menzler in Groß Strehlitz
2. " Waldemar Epstein ebenda
3. " " Paul Stiller in Ujest
4. " " Robert Leschel in Gogolin
5. Kaufmannsrau Selma Folwaczny in Leschnitz
6. " " Pauline Richter in Colonnowska
7. " " Sterzitz in Petersgrätz
8. das Hüttenaufhaus in Zawadzki.

Die Verkaufspreise dürfen höchstens betragen:

Für 1 Jackenkleid Rl. VI Nr. O 206 B 197,04 M.

" 1 " " Rl. VI Nr. I 207 c 159,66 M.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

An jedem Stück muß die Aufschrift „Reichsbekleidungsstelle“ und der Preis in Zahlen deutlich angebracht sein.

Die Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß beim Verkauf der Waren den Vorschriften der Reichsbekleidungsstelle, insbesondere der im Kreisblatt 17 S. 548/9 abgedruckte Bekanntmachung vom 6. 10. 1917 allenthalben entprochen wird.

Groß Strehlitz, den 29. Januar 1919.

Zur Verjorgung der Landwirtschaft, insbesondere der Landarbeiter, sind dem Kreise 175 Paar instandgesetztes Militärschuhzeug zugewiesen worden.

Mit dem Verkauf habe ich den Schuhwarenhändler Wenzel Kaluza in Groß Strehlitz beauftragt.

Die Verkaufspreise, die Höchstpreise im Sinne des Gesetzes sind, betragen:

für Schnürschuhe 13,75 Mark,

" Infanteriestiefel 15,95 "

" Kavalleriestiefel 22,55 "

Bezugscheine werden gegen Vorlage der üblichen Bescheinigungen im Landratsamte, Zimmer 5, ausgestellt.

Ich ersuche die Gemeinde- und Ortsvorsteher, diese Bekanntmachung in üblicher Weise zur Kenntnis der Landarbeiter zu bringen.

Groß Strehlitz, den 25. Januar 1919.

Der Kreis hat zur Gasbehandlung rändekranter Pferde eine Gaszelle aufgestellt. Die Gasbehandlung ist in die Hände des Herrn Kreisierarztes gelegt. Ich ersuche die Besitzer rändekranter Pferde dem Kreisierarzt unverzüglich anzumelden, ob und wieviel Pferde sie der Gasbehandlung zuführen wollen.

Groß Strehlitz, den 23. Januar 1919.

Unter den Pferden des Dominiums Frei Bogtei Leschnitz ist die Brusteuche ausgebrochen.

Groß Strehlitz, den 19. Januar 1919.

Beilage

Stück zu 5 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 31. Januar 1919.

In einem Erlasse vom 14. Dezember 1918 hat der Herr Staatssekretär des Reichs Ernährungsamtes nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verpflichtung zur Abgabe von Speck auf Grund § 11 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.G.B. I. S. 949) unverändert weiter besteht. Da die Rüstungsindustrie abgebaut wird und somit eine Verwendung des gesammelten Specks für diese nicht mehr in Frage kommt, hat der Herr Staatssekretär des Reichs Ernährungsamtes bestimmt, daß an Stelle der Rüstungs-, Schwer- und Schwerstarbeiter die heranwachsenden Kinder, die werdenden und stillenden Mütter, die Kranken und sonstigen notleidenden Teile der Bevölkerung, insbesondere in dicht bevölkerten Gebieten aus den gesammelten Speckmengen vorzugsweise versorgt werden sollen.

Um ein möglichst günstiges Ergebnis der Specksammlung zu erzielen, werden die Ortsvorstände ersucht, die Selbstversorger besonders darauf hinzuweisen, daß die gesammelten Speckmengen für die heranwachsenden Kinder, die werdenden und stillenden Mütter, die Kranken und sonstigen notleidenden Teile der Bevölkerung bestimmt sind.

Groß Strehliß, den 24. Januar 1919.

Es stehen noch eine Anzahl Wirtschaftswagen und eine größere Menge Lederrücken, die sich zu Reparaturen von Geschirren pp. eignen, hier zum Verkauf. Käufer können sich im Landratsamte melden. Die Ortsvorsteher ersuche ich um weitere Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

Groß Strehliß, den 29. Januar 1919.

Vestätigt:

1. der Stanislaus Doga in Kaltwasser als Gemeindebote und Nachtwächter dieser Gemeinde,
2. der Wirtschaftsinspektor Rudolf Czischke in Rogowischütz zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Rogowischütz.

Vestätigt die Wahl:

1. des Gärtners Josef Drescher in Grabow zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Grabow.

Groß Strehliß, den 29. Januar 1919.

Der Landrat.

Großpietsch.

Betrifft Beschäftigung von Kriegsbeschädigten in landwirtschaftlichen Betrieben.

Der Herr Staatssekretär des Reichs Ernährungsamtes in Berlin hat dringend ersucht, dafür zu sorgen, daß alle Betriebe sich der Entlassung von Kriegsbeschädigten mit 50 oder mehr vom Hundert Rente bis auf weiteres grundsätzlich enthalten.

Auf Veranlassung des Vorstandes der Schleßischen landw. Berufsgenossenschaft in Breslau werden die Ortsvorstände des Kreises hiermit ersucht, vorstehendes den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern alsbald in ortsüblicher Weise zwecks Beachtung zur Kenntnis zu bringen.

Groß Strehliß, den 29. Januar 1919.

Der Kreisausschuß.

Unter Bezugnahme auf § 4 des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 mache ich bekannt, daß Personen, welche ihren dauernden Aufenthalt nach dem Ausland zu verlegen beabsichtigen, verpflichtet sind, mindestens einen Monat vor Aufgabe des Aufenthalts im Inlande dem zuständigen Besteueramt hiervon Mitteilung zu machen und gleichzeitig eine Vermögenserklärung abzugeben. Die Formulare zu der Vermögenserklärung sind in meinem Amte vorrätig und werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Wer seinen dauernden Wohnsitz im Inlande aufgibt, ohne die im § 4 vorgeschriebene Vermögenserklärung abzugeben, wird wegen Steuerflucht mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, daneben ist auf eine Geldstrafe bis zu 100000 Mark zu erkennen. (§ 22 des Gesetzes.)

Angehörige des Deutschen Reichs, die nach Maßgabe des § 22 rechtskräftig verurteilt sind, können ihre Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde des Bundesstaates, in dem sie die Staatsangehörigkeit besitzen, verlustig erklärt werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau, sofern sie nicht dauernd von ihrem Ehemann getrennt lebt, und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Groß Strehliß, den 14. Januar 1919.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Bekanntmachung.

Nachstehend genannte Jüchter von Militärbriefständen haben ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt:

1. Jester Johann, Kaufmann, Sucholohna, 6 Tauben,
2. Lippel Johann, Bauer, " 16 "
3. Jofiel Peter, Bauer, " 10 "
4. Kaluja Jfidor, Stellmacher, " 10 "
5. Carlvik Thomas, Bauer, Namowitz, 10 "
6. Kruppa Thomas, Wirtschaftler, " 16 "
7. Nowarra Philipp, Bauer, Mokrolohna, 15 "
8. Bazar Josef, Bauer, " 16 "

Schloß Groß Strehliß, den 30. Dezember 1918.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen.

Am Donnerstag, den 6. Februar
von vormittags 10 Uhr ab sollen am alten Damme im
Rogauer Dersel bei Krappitz

ca. 75 im Eichennußholz

und ca. 250 Stück Zaunpfähle meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden. Das Holz ist geeignet zu Schnittmaterial, in der Hauptsache aber für Stellmacher. Günstige Abfuhrgelegenheit, da am Weg gelegen bis höchstens 1 Klm. von der Chaussee, zur Bahn 4 Klm.

Graf Haugwitz'sche Majoratsverwaltung
Schloß Krappitz.

Theo Heine

Werkstatt für Bandagen und Orthopädieapparate
Dr. Strehlig.

Bruchbänder aller Art mit und ohne Feder
nach ärztl. Vorschrift je nach Art des Schadens für den
einzelnen Fall hergestellt.

Leibbinden für Nabelbruch, Wanderniere,
Umstandsbinden, Suspensorien.

Gummistrümpfe oder Widelbinden gegen Krampfadern.
Anfertigung und Reparaturen von künstlichen Beinen
und Armen sowie Stelzfüßen.

••••• Für Damen Frauenbedienung. •••••

Den geehrten Einwohnern von Stadt
und Kreis Groß Strehlig zur Kenntnis,
daß ich eine

Reparaturwerkstatt

verbunden mit Verkauf von Automobilen,
Motor-Fahrrädern, Schreibmaschinen, Näh-
maschinen, Waffen und Gummiereifung
eröffnet habe. Ich übernehme alle einschlä-
gigen Arbeiten und garantiere für sachge-
mäßige Ausführung und schnellste Lieferung.

Jahrelange sachmännliche Erfahrungen,
die ich mir durch praktische Tätigkeit in
Automobil- und Fahrradfabriken erworben
habe, setzen mich in den Stand, allen an
mich heranreichenden Anforderungen zu
genügen.

Um reichen Zuspruch bittend
Hochachtungsvoll

Willy Sowka,

Mechaniker,
Kraukauerstraße Nr. 40.

Pferdeverkauf!

Montag, den 3. 2. cr. 2 Uhr nachm. werden
beim Landwirt Bresska Ober Elguth
ein Paar prächtige, große Zugpferde
(Kappen, Wallach) verkauft.

Betondachsteine

Arnold Michnik, Slawenzig.

Von der Provinzialstelle Breslau als auch vom Land-
ratsamt Groß Strehlig bin ich beauftragt, sämtliche
Kunsterlöben im Kreise für Rechnung der Provinzial-
stelle zu verladen und zahle bis 15. 1. 1919 2.75 Mark
pro Zentner. Für jeden weiteren Monat noch dazu 30
Pfg. Einmiet-Gebühren.

Franz Grzonka I.

Beauftragter der Provinzialstelle Breslau und der Kreisstelle
Grenzschloß Nr. 1.

Landwirtschaftliche Maschinen

Öpel, Drechmaschinen, Drillmaschinen, Sädel-
maschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen,
Centrifugen, Pflüge, Pumpen u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei
Thomas Stannek, Maschinbldg. Bogolin OS.
Reparaturwerkstatt für sämtl. landwirtschaftl. Maschinen.

Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlig, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von Ofenarbeiten.

Suche 2—3 Holzstöcke-Ausroderer

per halb.

J. Bonk, Kachelofenfabrik.

Der Plan über die Errich-
tung einer oberirdischen Tele-
graphenlinie an dem Landweg
von Gut Stubendorf nach
Kroschnitz liegt bei dem Post-
amt in Groß Strehlig 4
Wochen aus.

Doppelst. 20. Januar 1919.
Ober-Postdirektion.

Ein gebrauchter

Eisschrank 130 × 115
× 72 und

ein gebrauchtes Billard

stehen billig zum Verkauf.

J. Schattion,

Fernruf 12.

•••••

Eine gut besetzte

Jagd

wird zu pachten gesucht. Off-
unter „K. 365“ an die Expe-
dition dieser Zeitung.

Einladungskarten

für Vereinsfestlichkeiten
und alle sonstigen
Belegenheiten.

Schnellste Lieferung.

Papier-Guirlanden

zur Saaldekoration
in vielen Mustern

Tanzabzeichen

in Form von Blumen.

G. Hübner,

Buchdruckerei
und Papierhandlung.

jedes Quantum — jeder Zeit
frei jeder Bahnstation lieferbar.

Telef. Nr. 11.